

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 24. August 2017

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,
Joachim van Weersth, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.
Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz, Christian Lesuisse,
David Kirschvink, Guido Deutz, Monika Höber-Hillen, Fabienne
Xhonneux, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen, Tom
Simon, Thomas Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied
Martina Nols-Keutgen, diensttuende Generaldirektorin in Vertretung des
Generaldirektors.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Bernd Zacharias und Agnes Cool-Krafft

Punkt 27 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Werbepost

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund der großen Quantität des zusätzlichen Abfallaufkommens durch die Verteilung von Werbepost auf dem Territorium der Gemeinde Raeren;

Aufgrund der Zunahme der Abfälle, die zum Teil in den Mülltüten entsorgt oder bei der vierzehntäglichen Papiersammlung abgegeben werden, die eine Erhöhung der Kosten für die Gemeinde mit sich bringt;

In Anbetracht, dass aber auch ein Teil dieser Werbung auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde wiederzufinden sind;

In Anbetracht der Zusatzkosten für die Säuberung und dem Unterhalt dieser Straßen;

In Anbetracht, dass ab einem redaktionellen Mindestanteil von 30 %, der Informationen beinhaltet, die für die Raerener Bevölkerung nützlich sein können, eine Veröffentlichung über ihren reinen Werbecharakter hinausgeht und nicht als Werbepost besteuert werde soll.

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; dass folgende politischen Ziele verfolgt werden : der Umweltschutz, die Schonung der natürlichen Ressourcen, die öffentliche Sauberkeit, die öffentliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung.

In Anbetracht, dass die Steuer auf **0,05 €** pro verteiltem Exemplar festgelegt werden soll ; dass dieser Betrag angemessen ist, da er genügend hoch ist, um zu verhindern, dass gleich welche Werbung verteilt wird, insbesondere solche, die einen extrem geringen Nutzen hat, andererseits aber nicht so hoch ist, dass er die Werbemöglichkeit an sich unterbindet oder in unverhältnismäßiger Weise erschwert.

In Anbetracht, dass im Falle einer Besteuerung von Amts wegen bei einer ersten Zuwiderhandlung gegen die Erklärungspflicht eine 50% Erhöhung der Steuer erfolgen soll um künftige Zuwiderhandlungen zu unterbinden ; dass bei der zweiten Zuwiderhandlung eine 100% Erhöhung der Steuer erfolgen soll um der Abschreckung von Zuwiderhandlungen Nachdruck zu verleihen.

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 10.08.2017;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss vom 24. November 2016 zurück zu ziehen und durch den nachfolgenden Beschluss zu ersetzen.

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses, endend am 31. Dezember 2018, eine jährliche Gemeindesteuer auf kostenlos verteilte Werbeschriften erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36424)
Sie betrifft die für die Empfänger kostenlose und an gleich welchem Ort stattfindende Verteilung von Werbeschriften mit weniger als 30% Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede direkte oder versteckte Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur – oder Industrieprodukte zu verkaufen, oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Werden als Werbetexte betrachtet die Artikel :

- in denen ausdrücklich oder implizit bestimmte Firmen oder Produkte erwähnt werden;
- die in direkter oder versteckter Weise den Leser auf eine kommerzielle Werbung hinweisen;
- die in irgendeinem Bezug zu dieser Werbung stehen und im Allgemeinen dazu dienen, auf Firmen, Produkte oder Dienste hinzuweisen, diese bekannt machen oder zu empfehlen, um Kontakte kommerzieller Art herzustellen;
- die durch den Inserenten bezahlte Werbung für Veranstaltungen oder Aufführungen beinhalten, außer wenn diese durch eine G.O.E. in Auftrag gegeben worden sind.

- Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung von Mustern.
- Werden zudem nicht mit redaktionellem Text gleichgestellt :
- die Rubriken, Titel, Logos und freien oder weißen Flächen der Werbeschriften
- Ein Pseudo-Redaktionstext, der augenscheinlich nur dazu dient, den redaktionellen Mindestanteil zu erreichen (z.B. : Wurfsendung einer Firma des Baufachs, die über kulinarische Spezialitäten ferner Länder informiert).

Unter „Redaktionstexte“ versteht man:

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte;
- die Texte, die insbesondere bei der lokalen Bevölkerung keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben, wie z.B. Stellenanzeigen, oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte – Krankenpflegerinnen – Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Mitteilungen der Gemeinde, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Provinz, der Region, des Föderalstaates mit seinen Ministerien, aller parastaatlicher Einrichtungen oder diejenigen, über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die lokalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaften und die nicht kommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nicht kommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen,

Artikel 2: Geschuldet wird die Steuer:

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, von der Druckerei
- oder, falls Herausgeber und die Druckerei unbekannt sind, vom Verteiler

Artikel 3: Die Steuer wird auf **0,05 €** pro verteiltem Exemplar festgelegt.

Artikel 4: Die Werbetreibenden oder deren Beauftragten sind verpflichtet ohne jede Aufforderung und bis spätestens zum 31. Dezember des Steuerjahres eine unterschriebene Erklärung mit einem von der Gemeinde bestimmten Wortlaut und innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist bei der Gemeinde einzureichen.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der geschuldete Steuerbetrag wie folgt erhöht: 1. Zuwiderhandlung: Erhöhung des Steuerbetrages um 50%
Ab der 2. Zuwiderhandlung: Erhöhung des Steuerbetrages um 100%
Der Betrag der Erhöhung wird in die Heberolle eingetragen.

Artikel 5: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 betreffend die Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern); den königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium festlegt, sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen.

Artikel 6: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 7: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Die diensttuende Generaldirektorin
M. Nols

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Bernd Lentz
Generaldirektor

Hans-Dieter Laschet
Bürgermeister

